

**Kleine Anfrage der Fraktion der SPD vom 12. September 2003****Auswirkungen des Wahlsystems Sainte Laguë/Schepers**

Mit Änderung des Bremischen Wahlgesetzes vom 22. April 1955 durch Gesetz vom 22. Mai 2001 (Brem.GBl. S. 195) wurde die Sitzverteilung vom Verfahren Hare/Niemeyer auf das Verfahren Sainte Laguë/Schepers umgestellt.

Dabei wurde unter anderem davon ausgegangen, dass dieses Verfahren das Wahlergebnis auf die Sitzverteilung erfolgswertgleicher überträgt. Tatsächlich ergab sich aber bei der Wahl der Beiräte am 25. Mai 2003, wo das Wahlverfahren des Wahlgesetzes entsprechend gilt, in einem Beirat (Gröpelingen), dass die Liste der SPD trotz einem Stimmenanteil von über 51 % nur neun von 19 Sitzen erhielt. Nach Hare/Niemeyer hätte die SPD demgegenüber zehn Sitze und damit die absolute Mehrheit der Sitze im Beirat erhalten.

Wir fragen den Senat:

1. Wie bewertet der Senat dieses Ergebnis der Sitzverteilung nach Sainte Laguë/Schepers insbesondere unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten?
2. Ist es nach Auffassung des Senates bei Anwendung dieses Wahlverfahrens auch bei der Bürgerschaftswahl möglich, dass eine Fraktion zwar die absolute Mehrheit der Stimmen, nicht aber die Mehrheit der Sitze erhält?
3. Wird das Verfahren Sainte Laguë/Schepers auch in anderen Bundesländern und wenn ja, bei welcher Art Wahlen angewandt? Wenn nein, hat der Senat Erkenntnisse darüber, warum es andere Bundesländer bisher nicht anwenden?
4. Hält es der Senat angesichts des erfolgswertungleichen Ergebnisses der Sitzverteilung im Beirat Gröpelingen für geboten, das Verfahren erneut zu ändern?
5. Hält es der Senat für geboten, eine dem § 6 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechende Klausel in das Bremische Wahlgesetz aufzunehmen, wonach einer Liste, die die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat, dann ein weiterer Sitz zugeteilt wird, wenn sie nach dem Zählverfahren sonst nicht die absolute Mehrheit der Sitze erhielte?

Björn Tschöpe,  
Hermann Kleen, Jens Böhrnsen und Fraktion der SPD

D a z u

**Antwort des Senats vom 4. November 2003**

Die o. a. Anfrage beantwortet der Senat wie folgt:

## **A. Vorbemerkung:**

Das Bremische Wahlgesetz legt seit der Gesetzesänderung vom 22. Mai 2001 (Brem.GBl. S. 195) durchgängig das Verteilungsverfahren nach Sainte Laguë/Schepers zugrunde. Zurückzuführen ist diese Gesetzesänderung auf einen Vorschlag des Verfassungs- und Geschäftsordnungsausschusses der Bürgerschaft (Landtag) (Drs. 15/644), im Zusammenhang mit der Verkleinerung des Parlaments das bisherige Sitzverteilungsverfahren nach Hare/Niemeyer durch das Verfahren Sainte Laguë/Schepers zu ersetzen.

Aus verfassungsrechtlichen Gründen, die sich für Bremen insbesondere aus Artikel 75 der Landesverfassung ergeben, muss jede Partei, die die 5%-Sperrklausel in einem Wahlbereich überwindet, mindestens einen Sitz erhalten. Im Wahlbereich Bremerhaven mit ursprünglich 20 Abgeordneten war dies unabhängig von den mathematischen Zuteilungsverfahren immer gewährleistet, weil 5 % von 20 Sitzen immer einen Sitz ergeben. In einem auf unter 20 Sitze verkleinerten Wahlbereich Bremerhaven besteht beim Verfahren nach Hare/Niemeyer ein Restrisiko, dass eine Partei trotz Überwindung der 5%-Sperrklausel keinen Sitz erhält. Dieses Risiko wird im Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers praktisch ausgeschlossen; Sperrklausel und Erfolgswertgleichheit der Stimmen sollen dadurch in Einklang gebracht werden.

Nach § 48 des Bremischen Wahlgesetzes findet das Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers auch Anwendung auf die Wahl der Beiräte im Gebiet der Stadt Bremen.

## **B. Die Fragen im Einzelnen beantwortet der Senat wie folgt:**

Zu Frage 1.: Wie bewertet der Senat dieses Ergebnis der Sitzverteilung nach Sainte Laguë/Schepers insbesondere unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten?

Der verfassungsrechtliche Grundsatz der gleichen Wahl gebietet, dass die Stimmen der Wähler beim Verhältniswahlssystem nicht nur den gleichen Zählwert, sondern grundsätzlich auch den gleichen Erfolgswert haben. Allerdings kann weder mit dem Verfahren nach Sainte Laguë/Schepers noch mit dem Verfahren nach Hare/Niemeyer eine absolute Gleichheit des Erfolgswerts der Stimmen erreicht werden, weil bei beiden Verfahren Reststimmen unberücksichtigt bleiben. Unter diesen Umständen ist es der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers überlassen, für welches Sitzverteilungsverfahren er sich entscheidet und in welcher Richtung er unvermeidbare systemimmanente Abweichungen vom Prinzip der Erfolgswertgleichheit in Kauf nehmen will. Der bremische Gesetzgeber hat sich für Sainte Laguë/Schepers entschieden. Danach ist das Ergebnis der Sitzverteilung im Beirat Gröpelingen unter verfassungsrechtlichen Gesichtspunkten grundsätzlich zulässig.

Andererseits muss sich bei Hare/Niemeyer als auch bei Sainte Laguë/Schepers eine absolute Mehrheit der Stimmen wegen deren unterschiedlicher Gewichtung nicht immer in einer absoluten Mehrheit der Sitze widerspiegeln. Einzelne Fälle dieser Art können systembedingt insbesondere bei der Verteilung kleiner Sitzkontingente wie bei den Beiräten auftreten, weil hier die absolute Mehrheit der Sitze teilweise erheblich über 50 % liegt (vier von sieben Beiratssitzen entsprechen einem Sitzanteil von 57,1 %). So hat die SPD bei der Wahl des Beirats Gröpelingen mit einem Stimmenanteil von 51,2 % knapp die Mehrheit der Sitze, die im Wahlsystem Sainte Laguë/Schepers ohne andere Modifikationen bei zehn von 19 Sitzen im Beirat Gröpelingen einem Sitzanteil von 52,6 % entsprochen hätte, verfehlt. Es handelt sich um den einzigen Grenzfall dieser Art bei der letzten Wahl. Im Beirat Strom und im Beirat Woltmershausen hat die SPD mit ihrer absoluten Mehrheit der Stimmen nach Sainte Laguë/Schepers ebenso die absolute Mehrheit der Sitze bekommen wie die CDU im Beirat Oberneuland.

Zu Frage 2.: Ist es nach Auffassung des Senates bei Anwendung dieses Wahlverfahrens auch bei der Bürgerschaftswahl möglich, dass eine Fraktion zwar die absolute Mehrheit der Stimmen, nicht aber die Mehrheit der Sitze erhält?

Bei der Bürgerschaftswahl werden die 83 Sitze in der Bürgerschaft (Landtag) aufgrund der Aufteilung des Landes Bremen in zwei Wahlbereiche nicht nach dem landesweiten Stimmenergebnis verteilt, sondern getrennt in den Wahlbereichen

Bremen (67 Sitze) und Bremerhaven (16 Sitze). Die Sitzverteilungsverfahren lassen sich daher nur auf Ebene der beiden Wahlbereiche beurteilen.

Im Wahlbereich Bremerhaven, in dem ein kleines Sitzkontingent von 16 Sitzen vergeben wird, ist es systembedingt eher möglich, dass eine Partei mit über 50 % der Stimmen vereinzelt nicht auch die Mehrheit der Sitze entsprechend einem Sitzanteil von 56,3 % (= neun von 16 Sitzen des Wahlbereichs Bremerhaven) erhält. Demgegenüber dürfte im Wahlbereich Bremen eine Partei mit über 50 % der Stimmen in der Regel auch die Mehrheit der Sitze entsprechend einem Sitzanteil von 50,7 % (= 34 von 67 Sitzen des Wahlbereichs Bremen) erhalten.

Die aufgezeigten Möglichkeiten sind nicht auf die Anwendung des Wahlverfahrens nach Sainte Laguë/Schepers beschränkt, sie könnten auch beim Verfahren nach Hare/Niemeyer auftreten.

Zu Frage 3.: Wird das Verfahren Sainte Laguë/Schepers auch in anderen Bundesländern und wenn ja, bei welcher Art Wahlen angewandt? Wenn nein, hat der Senat Erkenntnisse darüber, warum es andere Bundesländer bisher nicht anwenden?

Das Verfahren Sainte Laguë/Schepers wird bisher in anderen Bundesländern nicht angewandt.

Zu Frage 4.: Hält es der Senat angesichts des erfolgswertungleichen Ergebnisses der Sitzverteilung im Beirat Gröpelingen für geboten, das Verfahren erneut zu ändern?

Zu Frage 5.: Hält es der Senat für geboten, eine dem § 6 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes entsprechende Klausel in das Bremische Wahlgesetz aufzunehmen, wonach einer Liste, die die absolute Mehrheit der Stimmen erhalten hat, dann ein weiterer Sitz zugeteilt wird, wenn sie nach dem Zählverfahren sonst nicht die absolute Mehrheit der Sitze erhielte?

Grundsätzlich liegt es im Rahmen der Gestaltungsfreiheit des Gesetzgebers, wenn er dem Gesichtspunkt, eine absolute Mehrheit der Stimmen für eine Partei müsse sich auch in der Mandatsverteilung widerspiegeln, den Vorzug gibt gegenüber dem Bestreben nach möglichst gleichmäßiger Berücksichtigung aller abgegebenen Stimmen.

Die Mehrheitsklausel des § 6 Abs. 3 des Bundeswahlgesetzes ist allerdings ungenügend, wenn eine Wahl, wie in Bremen und Bremerhaven, in getrennten Wahlbereichen durchgeführt wird.

Eine andere Mehrheitsklausel sieht Art. 42 Abs. 5 Satz 1 des Bayerischen Landeswahlgesetzes vor.

Bei der Ausgestaltung einer „Mehrheitsklausel“ im oben dargestellten Sinne muss bedacht werden, dass die Zuteilung jedes weiteren Sitzes an eine Liste oder Partei entweder eine im Einzelfall nicht unerhebliche Vergrößerung des Gremiums zur Folge hat oder nur zu Lasten der Zuteilung des Sitzes an eine andere Liste oder Partei möglich ist. Zudem muss der Besonderheit der Sitzzuteilung in getrennten Wahlbereichen im Land Bremen Rechnung getragen werden.